

Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit

vom 14. Februar 2006 (Stand 1. März 2006)

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist zuständiges Departement.

² Der Vollzug obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 2 Bewilligungspflicht

¹ Die gewerbmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten untersteht im Rahmen von Art. 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG)¹⁾ der Bewilligungspflicht.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 40 KKG und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)²⁾ erfüllt sein.

§ 4 Gesuch

¹ Bewilligungsgesuche sind mit dem kantonalen Gesuchsformular und den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.

§ 5 Gebühr

¹ Die Bewilligungsgebühr wird nach Massgabe der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden erhoben.

§ 6 Meldepflicht

¹ Gesellschaften und juristische Personen, die der Bewilligungspflicht unterstehen, haben dem Amt den Aus- und Eintritt von Geschäftsleitungsmitgliedern sowie von denjenigen Personen zu melden, die für die Kreditgewährung oder Kreditvermittlung verantwortlich sind.

¹⁾ SR 221.214.1

²⁾ SR 221.214.11

§ 7 Auskunftspflicht

¹ Wer der Bewilligungspflicht unterliegt, hat den zuständigen Organen auf Verlangen Auskunft und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit vom 2. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	14.02.2006	01.03.2006	Erstfassung	ABl. 7/2006